

Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 03.03.2026 folgende Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

Präambel

Der demografische Wandel, aber auch die gesamtgesellschaftlichen Prozesse stellen den Landkreis Hameln-Pyrmont vor vielfältige Herausforderungen. Familien ein attraktives, bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder zu bieten, ist eine dieser Herausforderungen und zentrales Anliegen des Landkreises Hameln-Pyrmont. Er möchte Familien in der Wahrnehmung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. In den vergangenen Jahren wurden nicht nur die Betreuungsangebote insbesondere für Kinder unter drei Jahren ausgebaut, auch wurde eine Diskussion um die fachlichen Herausforderungen der frühkindlichen Bildung auf verschiedenen Ebenen verortet.

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Option, insbesondere die Kleinsten in einem familienähnlichen Kontext individuell zu versorgen und zu fördern. Auch können institutionelle Angebote durch die Kindertagespflege sinnvoll ergänzt werden.

Ziel dieser Satzung ist es, die Kindertagespflege als professionelles, gleichrangiges Betreuungsangebot im Landkreis Hameln-Pyrmont weiter auszubauen. Die Kindertagespflege erfüllt einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag und soll zu einer gleichberechtigten Teilhabe aller Kinder führen. Daher fördert der Landkreis die Kindertagespflege mit einer laufenden Geldleistung. Darüber hinaus unterstützt der Landkreis die Errichtung sogenannter Großtagespflegestellen. Die Regularien dieser Satzung wurden an die fachlichen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) für die Kindertagespflege in Niedersachsen vom 22.08.2024 angepasst. Die Fachexpertise des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. über die Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) aus 2017 fand ebenfalls Anwendung. Auch künftig müssen sich die Regularien dieser Satzung den fortlaufenden Veränderungen anpassen, sodass eine regelmäßige Aktualisierung und/oder Ergänzung erfolgen wird.

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Absatz 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Gemäß § 24 SGB VIII werden in der Kindertagespflege vorrangig Kinder ab dem ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert.
- (2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt,
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.
 - Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Landkreis Hameln-Pyrmont festgestellt. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und soll 10 Betreuungsstunden pro Tag oder 50 Betreuungsstunden pro Woche nicht überschreiten.
- (4) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres kommt Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Hort oder Nachmittagsbetreuung in der Schule) nicht möglich oder nicht ausreichend ist oder ein besonderer Bedarf vorliegt.
- (5). Kindertagespflege an Wochenenden und Nachtzeiten (22:00 bis 5:00 Uhr) ist unabhängig vom Alter der Kinder an Arbeitszeiten der mit ihnen zusammenlebenden Erziehungsberechtigten gebunden.

§ 3 **Vermittlung und Beratung**

- (1) Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Erziehungsberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Kindertagespflege umfänglich informiert und beraten. Im Landkreis Hameln-Pyrmont erfolgt die Vermittlung und Beratung von Kindertagespflegestellen durch die Familien- und Kinderservicebüros in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie durch die Fachberatung des Teams Kinderbetreuung. Die Gesamtverantwortung und Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß §§ 79, 80 SGB VIII.
- (2) Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen, wenn diese erforderlich ist im Sinne des § 43 SGB VIII.
- (3) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse und das Erziehungsverständnis der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson aufeinander abzustimmen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden selbst, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Kindertagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.
- (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 IV SGB VIII), auch im Bereich des Kinderschutzes (§§ 8a und 8b SGB VIII).
 1. Konkrete Aufgaben im Bereich der Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson sind:
 - Hausbesuche, Hospitationen, Reflexionsgespräche
 - Beratung im pädagogischen Alltag – insbesondere in Bezug zum Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 4 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)
 - Kontinuierliche fachliche Begleitungen – Gruppenmoderation, Anleitung und Durchführung kollegialer Beratungen, Krisenintervention
 - Initiierung, Begleitung und Steuerung von Entwicklungsprozessen
 - Beratung in administrativen, ökonomischen oder rechtlichen Fragestellungen (keine Rechtsberatung, sondern Verknüpfung der Gesetze mit dem Alltag)
 - Konzeptionelle Fort- und Weiterentwicklung unterstützen
 - Konfliktberatung, Gesprächsunterstützung, Beratung im Kinderschutz und bei Kindeswohlgefährdungen
 - Begleitung der Erziehungspartnerschaft

- Kompetenzentwicklung und Potenziale der Kindertagespflegepersonen unterstützen
2. Spezifische Aufgaben in der Beratung der Eltern sind:
- (passgenaue) Vermittlung an geeignete Kindertagespflegeperson
 - Krisenintervention und Vermittlung zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten
 - Begleitung der Erziehungspartnerschaft
 - Beratung bei pädagogischen Fragen (u. a. auch bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf)

§4

Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson

(1) Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Absatz 3 SGB VIII und § 43 Absatz 2 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z.B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben. Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege können gemäß § 18 Absatz 1 NKiTaG nur Kindertagespflegepersonen nachweisen, die über

1. eine Qualifikation nach § 9 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKiTaG,
2. eine Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 40 Absatz 1 Nr. 5 NKiTaG oder
3. eine pädagogische Qualifikation, die vom Fachministerium nach Umfang und Inhalt als einer in der Nummer 1 oder 2 genannten Qualifikation gleichwertig anerkannt wurde,

verfügen. Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege hat unabhängig von einem Nachweis nach Satz 1 auch eine Kindertagespflegeperson, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt oder die am 31. Juli 2021 als Kindertagespflegeperson für eine erlaubnisfreie Förderung mindestens eines fremden Kindes Leistungen nach § 23 SGB VIII erhält gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 NKiTaG erhalten hat.

(2) Grundsätzlich wird in 4 Qualifikationsstufen im Sinne des §35 NKiTaG unterschieden:

1. Qualifikationsstufe 1: Kindertagespflegepersonen, die über eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Grundqualifikation von 160 Stunden verfügen.
2. Qualifikationsstufe 2: Kindertagespflegepersonen, die über eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Qualifikation von insgesamt 560 Stunden verfügen.

3. Qualifikationsstufe 3: Pädagogische Assistenzkräfte im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 NKiTaG

4. Qualifikationsstufe 4: Pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 2 S. 1 NKiTaG

(3) Ferner müssen die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII geeignet sein. Geeignet im Sinne von § 23 Absatz 3 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Die Eignung der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII wird durch den Landkreis Hameln-Pyrmont geprüft und umfasst im Einzelnen:

- Die persönliche Zuverlässigkeit, durch die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses sowie die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aller Personen, die regelmäßig Kontakt zu den Kindern haben und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Es kann sich dabei um Familienmitglieder handeln, aber auch um andere Personen, die regelmäßig anwesend sind.
- Die gesundheitliche Verfassung, durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. Die ärztliche Bescheinigung umfasst die Bestätigung, dass bei Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, entweder ein ausreichender Masernimpfschutz vorliegt oder eine Kontraindikation besteht. Da die Kindertagespflege als Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) betrachtet wird, ist ein Masernimpfschutz entsprechend § 20 Absatz 8 IfSG verpflichtend.
- Die Sachkompetenz, die u.a. durch eine anerkannte Qualifizierung mit Zertifikatsabschluss von mindestens 160 Unterrichtsstunden oder eine Ausbildung entsprechend § 18 NKiTaG in Verbindung mit § 9 NKiTaG. Zu der Sachkompetenz gehört auch, dass die Kindertagespflegeperson über aktuelle Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ersten Hilfe speziell für Kinder verfügt, um im Notfall angemessen reagieren zu können und damit die Sicherheit der betreuten Kinder zu gewährleisten. Der Erste-Hilfe- Kurs am Kind darf bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis nicht älter als 1 Jahr sein und ist alle 2 Jahre aufzufrischen.
- Die Erziehungsvorstellung
- Die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und allen Beteiligten
- Die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- Die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Sicherung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Die Anerkennung demokratischer Grundrechte
- Die Bereitschaft zur Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten im Kindergartenjahr.
- Die Vorhaltung kindgerechter und rauchfreier Räumlichkeiten.
- Von jeder Kindertagespflegeperson ist ein pädagogisches Konzept im Sinne des § 3 NKiTaG vorzulegen, das regelmäßig fortgeschrieben werden soll.

- (4) Eine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 72 a Absatz 1 und 5 SGB VIII verurteilt worden ist, ist auszuschließen.
- (5) Die Eignungsprüfung findet alle 5 Jahre statt. Das persönliche Anforderungsprofil an eine Kindertagespflegeperson umfasst ein hohes Maß an Flexibilität, Zuverlässigkeit, Reflexionsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, Engagement, eine empathische und zugewandte Grundhaltung Menschen gegenüber, Weltoffenheit sowie die Bereitschaft, sich für die Tätigkeit zu qualifizieren und sich kontinuierlich weiterzubilden. Die Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, dem Jugendamt sowie den Familien- und Kinderservicebüros der kreisangehörigen Kommunen wird erwartet.
- (6) Die Eignungsfeststellung ist Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung und erfolgt gem. § 87 a Absatz 1 SGB VIII durch das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist gemäß § 87a Absatz 1 S. 2 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere fremde Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird durch den Landkreis Hameln-Pyrmont erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Näheres regelt § 43 SGB VIII.
- (2) Für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis und der damit verbundenen Eignungsprüfung der Kindertagespflegeperson müssen folgende Unterlagen vorliegen:
- Schriftlicher Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 18 Absatz 4 NKiTaG mit einem ausgefüllter Personalbogen,
 - Tabellarischer Lebenslauf, aus dem die Qualifizierung oder beruflicher Ausbildung hervorgeht,
 - Schriftliche Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 8a Absatz 5 SGB VIII sowie die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Inklusion bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
 - Verpflichtende Erklärung über die Einhaltung
 - des Rechtes auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 BGB
 - der Bestimmung zum Schutzauftrag gemäß § 8 a SGB VIII
 - des Datenschutzes
 - Zustimmung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
 - Pädagogisches Konzept, das die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 NKiTaG beschreibt. Die Kindertagespflegeperson

hat in ihrem Konzept unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit und deren Umsetzung festzulegen. Das Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben. Es ist und dem Träger der örtlichen Jugendhilfe in der jeweils aktualisierten Fassung vorzulegen.

- (3) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a Abs.1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die KTPP ihre Tätigkeit ausübt. Ist die KTPP im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist gemäß § 87a Absatz 1 S. 2 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die KTPP ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung muss neu beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig (3 Monate vor dem Ablauf der Pflegeerlaubnis) zu stellen.

§6

Masernschutz der betreuten Kinder

Es werden nur Kinder in der Kindertagespflege gefördert, wenn sie über einen ausreichenden Masernschutz verfügen. Ein ausreichender Masernschutz liegt gemäß §20 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, wenn bei dem betreuten Kind ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden. Gemäß § 20 Absatz 8 Satz 3 gilt dies auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Dies gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Die Kindertagespflegeperson selbst überprüft und dokumentiert den Impfstatus der betreuten Kinder unter Beachtung des Datenschutzes, denn als Leitung der Kindertagespflegestelle obliegt ihr die Einhaltung aller Regelungen des Infektionsschutzes nach § 2 Nr. 15 a c) IfSG. Sollte die Kindertagespflegeperson einen fehlenden Masernschutz feststellen, muss sie dies unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont über das Meldeportal (<https://cmsfs.de/lk-hameln-pyrmont-masern/>) mitteilen. Wird die Echtheit oder die inhaltliche Richtigkeit des Impfnachweises oder auch eines ärztlichen Attestes, dass das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann, angezweifelt, muss ebenfalls eine Meldung an das Gesundheitsamt über das Portal erfolgen. Das Team Kinderbetreuung ist von der Kindertagespflegeperson über diese Meldung zu informieren.

§ 7

Fortbildungen

Kindertagespflegepersonen sollen sich gemäß § 18 Absatz 2 NKiTaG regelmäßig fachlich mit 24 Unterrichtsstunden im Jahr fortbilden. Die Fortbildungen sind bei anerkannten Bildungsträgern, z. B. Impuls gGmbH, VHS, DRK usw. durchzuführen. Entsprechende Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote werden durch die Fachberatung des Teams Kinderbetreuung jährlich vor Beginn des jeweiligen Kitajahres (01.08.) veröffentlicht.

Entsprechende Nachweise sind durch die Kindertagespflegeperson bis zum Ablauf des Kitajahres (31.07.) bei der Fachberatung des Teams Kinderbetreuung vorzulegen. Die Überprüfung findet jährlich durch die Fachberatung statt.

§8

Mitteilungspflichten der Kindertagespflegeperson

- (1) Ergeben sich im Laufe der Betreuungszeit Veränderungen, sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, diese dem Team Kinderbetreuung mitzuteilen. Die Mitteilung wichtiger Ereignisse gilt insbesondere für:
- Änderungen im Betreuungsverhältnis (z.B. Änderung der Betreuungszeiten und des Betreuungsumfangs),
 - Wohnortwechsel bzw. Umzug oder gravierende Änderungen der Betreuungsräumlichkeiten,
 - Veränderungen der familiären Verhältnisse und Änderung der im Haushalt lebenden Personen, z. B. Trennung von der in Partnerschaft lebenden Person, schwere Krankheit eines nahen Angehörigen, Geburt eines Kindes, Aufnahme eines Vollzeitpflegekindes oder Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen,
 - Planungen bezüglich einer Aufnahme von Haustieren, die Kontakt zu den Tagespflegekindern haben könnten,
 - Unfälle / besondere Vorfälle während der Betreuungstätigkeit,
 - chronische Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit von Haushaltsangehörigen
 - Straftaten (selbst begangen oder von Haushaltsangehörigen)
 - die Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses ab Bekanntwerden bzw. die Beendigung der Kindertagespflegeleistung.

§9

Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist abhängig von den Betreuungszeiten, der Besonderheit des Betreuungsbedarfs und/oder dem Qualifizierungsgrad der Kindertagespflegeperson. Die Zahlung erfolgt zum ersten des Monats im Voraus.
- (2) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson durch einen Betreuungsvertrag zu regeln.
- (3) Die laufende Geldleistung umfasst
1. die Zahlung eines Stundensatzes und eventuell erforderliche Sonderleistungen gemäß Anlage 1. Dieser Stundensatz setzt sich zusammen aus einer Förderleistung und einem Sachaufwand. Siehe Anlage 1
 - a) Die Förderleistung orientiert sich an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson, dem zeitlichen Umfang der Leistung, der Anzahl und dem Förderbedarf der betreuten Kinder. Eine Anhebung der

Förderleistung erfolgt jährlich in Höhe von 2% zum Stichtag 01.01., erstmalig zum 01.01.2027. Die sich daraus ergebenden Beträge werden dann auf volle 0,10 Euro gerundet. Die Dynamisierung der Förderleistung endet in 2029 automatisch.

- b) Zum Sachaufwand im Sinne des § 23 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII gehören all die sächlichen Mittel, die notwendig sind, um gegenüber den leistungsberechtigten Kindern die in § 22 SGB VIII (auch) für die Kindertagespflege beschriebene Förderung zu erbringen, die aus Erziehung, Bildung und Betreuung besteht. Hierzu gehören Raumkosten, der auf das Kind bezogene Hygiene- und Wäscheaufwand, die kindebezogenen Sachkosten wie z.B. Spielzeug, Spiel- und Sportgeräte, Beschäftigungsmaterialien, Kinderbücher, Einrichtungsgegenstände, Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen), Verwaltungskosten, Verpflegungskosten für Getränke, Frühstück, Abendbrot und kleine Zwischenmahlzeiten.¹ Der Erstattungsbetrag des Sachaufwandes je Betreuungsstunde wird auf 2,52 Euro festgelegt. Eine Anpassung des Erstattungsbetrages erfolgt jährlich zum 01.01. anhand der jahresdurchschnittlichen Preissteigerungsrate des Bundes (Verbraucherpreisindex für Deutschland) für das vorangehende Kalenderjahr, erstmalig zum 01.01.2027, erhöht. Bei sinkender Preissteigerungsrate bleibt der Stundensatz für den Sachaufwand unverändert. Die Dynamisierung des Sachaufwandes endet in 2029 automatisch.

2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung.
3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung. Die angemessene Höhe der nachgewiesenen Altersvorsorgeaufwendungen bezieht sich auf die vom Jugendhilfeträger gewährten laufenden Geldleistungen im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege.
4. einen monatlichen Pauschalbetrag für die Vor- und Nachbereitungszeit, sog. „Verfügungszeit“ der Kindertagespflegeperson, einschließlich der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages zur Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses im Sinne des § 4 NKiTaG, für das Herrichten der Räumlichkeiten u.ä. in Höhe von 20,00 Euro pro betreutes Kind. Bei Aufnahme oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses bis zum 15. eines Monats, erfolgt eine hälftige Auszahlung des oben genannten Betrages.
5. die Erstattung angemessener Kosten, die in der Kindertagespflege für die Mittagsverpflegung außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten entstehen. Nimmt das Kind in der Kindertagespflege am Mittagessen teil, wird der Kindertagespflegeperson je Mahlzeit ein Betrag in Höhe von 2,64 € vergütet. Die Verpflegungskosten werden monatlich als Pauschalbetrag anhand der vereinbarten Betreuungstage festgesetzt. Erfolgt eine Abrechnung der

Betreuung in Kindertagespflege per Stundenzettel, wird die Mittagsverpflegung anhand der tatsächlichen Betreuungstage im Nachgang abgerechnet. Bleibt das Kind dauerhaft von der Betreuung fern, bzw. nimmt nicht mehr an der Mittagsverpflegung teil, wird die Leistung sofort eingestellt. Eine Anpassung des Verpflegungssatzes erfolgt jährlich zum 01.01. anhand der jahres-durchschnittlichen Preissteigerungsrate des Bundes (Verbraucherpreisindex für Deutschland) für das vorangehende Kalenderjahr, erstmalig zum 01.01.2027. Bei sinkender Preissteigerungsrate bleibt der Betrag für die Mittagsverpflegung unverändert.

- (4) Die Zahlung der Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 erfolgt in der pauschalierten Form entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Dies gilt auch für die Eingewöhnungszeit.
- (5) Die Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 wird jährlich pauschal an alle betreuenden Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis auf Antrag gezahlt. Bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit werden die Beiträge für das laufende Jahr weiter erstattet. Hier ist eine jährliche Versicherungssumme zu zahlen.
- (6) Die Leistung nach Absatz 3 Nr. 3 wird für tätige Kindertagespflegepersonen ab dem ersten Kind, unabhängig von der Höhe des Betreuungsumfangs auf Antrag gezahlt. Bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monate durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (7) Der Stundensatz für eine Betreuung zwischen 22 Uhr und 5 Uhr (Übernachtbetreuung) wird um 50 % reduziert. Siehe Anlage 1.
- (8) Bei der Betreuung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten beträgt die Geldleistung 80 % der Qualifikationsstufe 1. Siehe Anlage 1.
- (9) Ist die Anwesenheit der Kindertagespflegeperson aufgrund der sozialen oder erzieherischen Umstände eines Einzelfalls bei Gesprächen mit anderen Einrichtungen oder Ämtern wie z. B. bei Hilfeplangesprächen außerhalb der gewöhnlichen Betreuungszeit erforderlich, so wird der Zeitaufwand entsprechend des üblichen Stundensatzes gewährt. Kann aufgrund des Gespräches keine Betreuung stattfinden, wird der Verdienstaufschlag erstattet.
- (10) Betreut die Kindertagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der in Absatz 3 Nr. 2 und 3 genannten Leistungen durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat im Sinne des § 87a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII.
- (11) Die Zahlung wird nach Feststellung der Erforderlichkeit durch den Landkreis und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson gewährt. Die gesamte Geldleistung wird vom Landkreis Hameln-Pyrmont an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

- (12) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn zwischen der Kindertagespflegeperson und dem betreuten Kind eine Verwandtschaft ersten Grades besteht oder das betreute Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson wohnt.
- (13) Kommt es zu einer Überzahlung der Kindertagespflegeperson aufgrund mangelnder Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in Bezug auf die wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse (siehe auch § 19), werden überzahlte Leistungen von den Personensorgeberechtigten zurückgefordert.

§10 Ausfallzeiten

- (1) Bei Abwesenheit des Kindes an bis zu 4 Wochen wird die Zahlung fortgeführt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Abwesenheit durch Krankheit oder Urlaub des Kindes zustande kommt. Die Fehlzeiten sind von der Kindertagespflegeperson zu melden und bei der Abrechnung kenntlich zu machen. Der Kostenbeitrag ist für diese Fehlzeiten durch die Erziehungsberechtigten fortzuzahlen.
- (2) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson an bis zu 30 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres durch Urlaub wird die Geldleistung weitergezahlt. Bei einer 5 Tage Woche beträgt der Erholungsurlaub 30 Tage. Dieser wird anteilig gekürzt entsprechend der Betreuungstage der Kindertagespflegeperson. Der Erholungsurlaub ist zu Beginn des Jahres von der Kindertagespflegeperson festzulegen und mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen. Die Urlaubsplanung ist bis zum 01. März eines Jahres gegenüber dem Team Kinderbetreuung bekannt zu geben. Beginnt eine Kindertagespflegeperson unterjährig mit der Betreuung, werden diese Zeiten anteilig ab einer Dauer des Betreuungsverhältnisses von drei Monaten gewährt.
- (3) Bei Ausfallzeiten aufgrund von Krankheit der Kindertagespflegeperson besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der Geldleistung von bis zu 21 Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres, gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche. Die Arbeitsunfähigkeit ist dem Team Kinderbetreuung durch die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Tag anzuzeigen.
- (4) Überzahlte Leistungen aufgrund von Urlaub und Krankheit sind durch die Kindertagespflegeperson zum Jahresende gegenüber dem Team Kinderbetreuung mitzuteilen.
- (5) Wird in Krankheits- und Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch diese die entsprechende Geldleistung. Die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Vertretungsstunden erfolgt mittels Stundenzettel. Die Stundenzettel sind von den

Erziehungsberechtigten abzuzeichnen. Der Kostenbeitrag ist in dieser Zeit durch die Erziehungsberechtigten fortzuzahlen.

- (6) Für die Teilnahme an Fortbildungen werden der Kindertagespflegeperson drei bezahlte Fortbildungstage pro Kitajahr (01.08.-31.07.) bewilligt. Zudem wird die Teilnahme mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 Euro pro Kitajahr bezuschusst. Entsprechende Nachweise über die Teilnahme an mindestens 24 Unterrichtseinheiten sind durch die Kindertagespflegeperson bis zum 31.07. unaufgefordert einzureichen. Erfolgt keine fristgerechte Nachweiserbringung, verfällt der Anspruch.

§ 11 Beziehungspflege

- (1) In der Kindertagespflege stellt ein Ausfall der Betreuung wegen Krankheit, Fortbildungszeit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Die Beziehungspflege soll der Unterstützung und Förderung aller Kindertagespflegepersonen dienen. Die Sicherstellung von Ausfallzeiten durch die Einführung einer Vertretungsregelung sind das Ziel. Dabei bildet die Beziehung zwischen der Vertretungskraft und den Tagespflegekindern einen wichtigen Grundstein. Durch die Einrichtung einer Beziehungspflege soll das Verhältnis zwischen den Kindern in Kindertagespflege und der Vertretungskraft gestärkt werden. Konkret bedeutet der Bindungsaufbau zur Vertretungskraft regelmäßiger, möglichst wöchentlicher Kontakt, bei dem die Vertretungskraft das Kind mit all seinen Eigenheiten und Bedürfnissen kennenlernen kann. Bei diesen Kontakten muss die reguläre Kindertagespflegeperson ebenfalls anwesend sein und die Aufsichtspflicht übernehmen.
- (2) Für Vertretungskräfte in der Kindertagespflege wird eine Geldleistung in Höhe von 13,90 Euro pro Stunde mit bis zu 5 Stunden Beziehungspflege wöchentlich pro zu vertretender Kindertagespflegeperson gewährt. Für eine Großtagespflegestelle werden maximal 10 Stunden Beziehungspflege wöchentlich gewährt. Die Urlaubs- und Krankheitstage der zu vertretenden Kindertagespflegeperson sind auf dem Stundenzettel kenntlich zu machen. Eine Anhebung der Geldleistung erfolgt jährlich in Höhe von 2% zum Stichtag 01.01., erstmalig zum 01.01.2027. Die sich daraus ergebenden Beträge werden dann auf volle 0,10 Euro gerundet. Die Dynamisierung der Geldleistung endet in 2029 automatisch.
- (3) Eine anteilige Erstattung der Unfallversicherung, Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung der Vertretungskraft ist auf Antrag möglich.
- (4) Für die Förderung einer Beziehungspflege ist ein gemeinsamer formloser Antrag von der Kindertagespflegeperson und der Vertretungskraft sowie die Vorlage eines Vertretungskonzeptes mit Einbindung der Beziehungspflege in das Gesamtkonzept der Kindertagespflegestelle erforderlich. In dem Antrag ist die Notwendigkeit der wöchentlichen Stundenanzahl der Beziehungspflege individuell zu begründen. Die

Vertretungskraft bedarf einer Pflegeerlaubnis für die Vertretung der Kindertagespflegestelle. Zwischen der Kindertagespflegeperson und der Vertretungskraft ist eine Kooperationsvereinbarung zu schließen.

- (5) Die Abrechnung erfolgt per Stundenzettel am Monatsende. Erfolgt eine Betreuung im Vertretungsfall, kann die Beziehungspflege nicht zusätzlich abgerechnet werden. Im Vertretungsfall wird der reguläre Stundensatz gezahlt.

§12

Besonderer Förderbedarf in der Kindertagespflege

- (1) Betreut eine Kindertagespflegeperson, die über eine entsprechende Qualifikation nach Absatz 2 oder Absatz 3 verfügt, ein Kind mit einem besonderen Förderbedarf, so werden der 2,5-fache, bzw. der 3,5-fache Satz der Förderleistung im Sinne des § 9 Absatz 3 Nr. 1a und der 2-fache Satz der Sachkosten im Sinne des § 9 Absatz 3 Nr. 1 b gezahlt, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Ein besonderer Förderbedarf besteht bei Kindern, bei denen

- a) eine diagnostizierte körperliche Beeinträchtigung vorliegt oder droht,
- b) eine diagnostizierte geistige Beeinträchtigung vorliegt oder droht,
- c) eine diagnostizierte seelische Beeinträchtigung vorliegt oder droht.

Für die Feststellung eines besonderen Förderbedarfs in der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Folgende Unterlagen sind zu dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege einzureichen:

- Ein aktuelles ärztliches Gutachten über die Beeinträchtigung des Kindes. Das ärztliche Gutachten sollte nicht älter als 6 Monate sein und kann von einer Fachperson, wie z.B. einem Kinderarzt/einer Kinderärztin ausgestellt sein.
- Das Formular „besonderer Förderbedarf“ - in dem Formular ist eine Stellungnahme der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Stellungnahme soll die alltäglichen Barrieren sowie den Förderbedarf des Kindes widerspiegeln.

Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben unberührt.

- (2) Kindertagespflegepersonen, die
1. über eine Ausbildung zur pädagogischen Kraft gemäß § 9 NKiTaG oder
 2. über die Grundqualifikation zur Kindertagespflegeperson (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG) mit 160 Unterrichtseinheiten sowie eine Weiterqualifizierung mit bis zu insgesamt 400 Unterrichtseinheiten (§ 35 Absatz 6 Satz 2 NKiTaG in Verbindung mit § 25 Absatz 3 der DVO-NKiTaG)

Verfügen und eine Platzreduzierung nach Absatz 6 vorgenommen haben, erhalten den 2,5-fachen Satz der Förderleistung für die Betreuung eines Kindes mit einem besonderen Förderbedarf.

Die Weiterqualifizierung umfasst:

- die curricularen Grundlagen der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ des Fachministeriums,
- die Inhalte der tätigkeitsbegleitenden Module des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ (QHB) des Deutschen Jugendinstituts oder
- die curricularen Grundlagen der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege in Ergänzung zum QHB“ des Fachministeriums.

(3) Kindertagespflegepersonen, die

1. über die staatliche Anerkennung zur Heilpädagogin/zum Heilpädagogen oder Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger verfügen oder
2. pädagogische Fachkräfte gemäß §9 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 NKiTaG sind und über die Zusatzqualifizierung im Sinne des §17 Absatz 2 DVO-NKiTaG verfügen, bzw. diese Zusatzqualifizierung begonnen haben,

verfügen und eine Platzreduzierung nach Absatz 6 vorgenommen haben, erhalten den 3,5-fachen Satz der Förderleistung.

Pädagogische Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 NKiTaG sind:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher oder
- staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen oder
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen.

Die erforderliche Zusatzqualifizierung im Sinne des § 17 Absatz 2 DVO-NKiTaG5 haben Fachkräfte, die eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben haben, die hinsichtlich Zielsetzung und Inhalt den Rahmenplan für die berufsbegleitende Weiterbildung "Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse" des für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständigen Ministeriums (Fachministerium), im Internet veröffentlicht unter www.mk.niedersachsen.de , zugrunde legt.

Ebenso behandelt werden Fachkräfte, die mindestens 3 Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut haben und bei Beginn der Tätigkeit an der Zusatzqualifizierung nach § 17 Absatz 2 DVO-NKiTaG teilnehmen. Ein erfolgreicher Abschluss dieser Zusatzqualifizierung wird vorausgesetzt. Sollte sie vorzeitig abgebrochen oder nicht erfolgreich abgeschlossen werden, entfällt der Anspruch auf die 3,5- fache Vergütung. Der Beginn sowie die Beendigung der Zusatzqualifizierung sind dem Team Kinderbetreuung umgehend mitzuteilen und mit Nachweisen zu belegen.

(4) In der Konzeption der Kindertagespflegestelle nach § 3 NKiTaG soll zusätzlich die inklusive Ausrichtung dargestellt und deutlich werden. Konkret geht es um die Ziele und

Leistungen der Kindertagespflegestelle. Welcher Grundgedanke wird verfolgt und wie kann Inklusion im Rahmen der Kindertagespflege gelebt werden.

- (5) Die erhöhte Geldleistung wird ab Feststellungsdatum des besonderen Förderbedarfs des betreuten Kindes in Kindertagespflege gezahlt, maximal jedoch für 6 Monate rückwirkend.
- (6) Bei Aufnahme eines Kindes mit einer festgestellten nicht nur vorübergehenden (drohenden) Behinderung ist die Platzzahl um 1 zu reduzieren. Es sollte maximal 1 Kind mit einer festgestellten (drohenden) Behinderung von einer Kindertagespflegeperson betreut werden.
- (7) Sollte bei einem Kind im Laufe der Betreuung ein besonderer Förderbedarf nachgewiesen werden und alle Betreuungsplätze der Kindertagespflegeperson belegt sein, so erhält diese für das betreffende Kind neben der laufenden Geldleistung eine prozentuale Zulage in Höhe von 50 % der Förderleistung, ohne einen Betreuungsvertrag vorzeitig kündigen zu müssen. Sobald einer dieser anderen Betreuungsverträge ausläuft, finden die Regelungen des Absatzes 6 Anwendung.
- (8) Abwesenheitszeiten werden bis zu 4 Wochen zusätzlich weitergezahlt.

§ 13

Besondere Förderung der Großtagespflege

1. Großtagespflegestellen sind ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen, die ihre Kindertagespflegekinder in gemeinsamen Räumlichkeiten betreuen. In der Regel werden dazu spezielle Räumlichkeiten – z.B. eine geeignete Wohnung – angemietet bzw. eingerichtet.
2. Für die erstmalige Einrichtung von Betreuungsplätzen in Großtagespflegestellen werden für einen bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau sowie die notwendige Ausstattung einmalig 1.000 Euro je Platz für Kinder unter drei Jahren, höchstens jedoch 25 % des nach Abzug von Drittmitteln verbleibenden Eigenanteils der Gesamtkosten erstattet.
3. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mindestens drei Plätze für Kinder unter drei Jahren vorgehalten werden. Die Eignung aller Kindertagespflegepersonen muss durch den Landkreis Hameln-Pyrmont festgestellt sein.
4. Das geförderte Objekt muss mindestens 3 Jahre als Großtagespflegestelle genutzt werden. Im Übrigen behält sich der Landkreis eine (anteilige) Rückforderung der Fördersumme vor.

§ 14

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

1. Für den Beginn der Geldleistung für Kindertagespflege ist der Antragsmonat und insofern der Eingang des Antrages beim Landkreis Hameln-Pyrmont maßgebend. Für zurückliegende Monate ist eine Kostenübernahme nicht möglich. Zusammen mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Anlagen sind von den Erziehungsberechtigten sämtliche für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlichen Unterlagen einzureichen.
2. Die Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson kann nur dann erfolgen, wenn die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII durch den Landkreis Hameln-Pyrmont festgestellt wurde.
3. Der Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben. Die monatliche Abrechnung erfolgt auf Grundlage des bewilligten Betreuungsumfanges. Änderungen sind unverzüglich schriftlich durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson anzuzeigen. Eine Überprüfung im Einzelfall ist zulässig.

§ 15

Kostenbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes nach §§ 23 und 24 SGB VIII kann gemäß § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII ein monatlicher Kostenbeitrag festgesetzt werden.
- (2) Kostenbeitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle beider Erziehungsberechtigten. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsumfang und der Zuordnung zu den Staffelstufen nach § 15. Die Ermittlung der Einkünfte ist in § 16 geregelt. Für die Teilnahme eines Kindes an der Mittagsverpflegung wird unabhängig von der Zuordnung zu den Einkommensstufen ein Kostenbeitrag nach § 9 Absatz 3 Nr. 5 gefordert. Folgenden Kostenbeitragsschuldner wird die Verpflegungskostenpauschale über die Leistungen für Bildung und Teilhabe das Bildungs- und Teilhabepaket erstattet:
 - Kostenbeitragspflichtige, die mit dem Kind in einem Haushalt leben und die für dieses Kind Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten,
 - Kostenbeitragspflichtige, die Kindergeld für dieses Kind beziehen und denen Wohngeld unter Berücksichtigung dieses Kindes als Haushaltsmitglied bewilligt worden ist,
 - Kostenbeitragspflichtige, deren Kind Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht,

- Kostenbeitragspflichtige, deren Kind Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezieht, und
 - Kostenbeitragspflichtige, deren Kind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezieht.
- Die jeweils zuständigen Leistungsträger wirken darauf hin, dass eine direkte Erstattung der Verpflegungspauschale an das Jugendamt erfolgt, sodass die Kostenbeitragsschuldner keine Verpflegungspauschale an das Jugendamt zu leisten haben.
- (3) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Er ist für die Dauer der Förderung zu zahlen und wird für jeden Monat am 5. Werktag desselben Monats fällig. Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist der Kostenbeitrag in voller Höhe weiter zu zahlen, sofern der Landkreis Hameln-Pyrmont für diese Zeit die Geldleistung nach § 8 zahlt. Ein zusätzlicher Kostenbeitrag für eventuelle Vertretungspersonen ist nicht zu leisten.
- (5) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch darauf, in Kindertagespflege beitragsfrei gefördert zu werden. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch durchgehend 8 Stunden täglich, maximal 40 Stunden in der Woche. Der Anspruch nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf Zeiträume der Förderung, die über die in Satz 2 genannte Dauer hinausgehen und auf die Kosten der Verpflegung des Kindes.
- (6) Andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die für die Betreuung des Kindes erbracht werden, wie beispielsweise Kinderbetreuungsleistungen aufgrund einer beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), bei welcher die Bundesagentur für Arbeit (BA) Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Arbeitnehmer*innen übernimmt und somit dem gleichen Zweck dienen, sind unabhängig von der Kostenbeitragspflicht gemäß Absatz 1 in voller Höhe einzusetzen, soweit sie die im Rahmen der Kindertagespflege erbrachte laufende Geldleistung nicht übersteigen. Die zweckgleichen Leistungen sind bei der Antragstellung anzugeben und werden bei der Berechnung des Anspruchs berücksichtigt bzw. sind bei Nichtberücksichtigung von den Erziehungsberechtigten an das Amt für Jugend und Inklusion zu erstatten.
- (7) Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nach, so kann die Förderung der Kindertagespflegekosten ab dem zweiten Monat der Versäumnis eingestellt werden. Die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird im Falle einer Einstellung für weitere 4 Wochen ab der Bekanntgabe des Einstellungsbescheides gewährt. Der monatliche Kostenbeitrag wird für diese Zeit weiterhin erhoben.

- (8) Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten reduziert sich um 50 % für eine Betreuung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr.
- (9) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.

§ 16

Zuordnung zu den Staffelstufen

- (1) Der Kostenbeitrag wird im Rahmen einer Gebührenstaffel erhoben. Die Zuordnung zu den Staffelstufen erfolgt anlassbezogen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe 6. Der Kostenbeitrag ist an den Landkreis Hameln-Pyrmont zu zahlen.
- (2) Durch Zuordnung in eine der folgenden Staffelstufen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern/Kostenbeitragspflichtigen berücksichtigt:

1. Staffelstufen 1 bis 6

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach den Staffelstufen 1 bis 6. Die Zuordnung zu den Staffelstufen 1 bis 6 richtet sich nach der Höhe der maßgeblichen Einkünfte nach § 17 Absatz 4, die um die in § 17 Absatz 5 genannten Abzüge bereinigt werden. Danach werden Eltern mit den um die Abzüge bereinigten Jahreseinkünften den Staffelstufen wie folgt zugeordnet:

Stufe 1: < 25.000 €	= 0,99 Euro pro Stunde
Stufe 2: < 32.500 €	= 1,24 Euro pro Stunde
Stufe 3: < 40.000 €	= 1,66 Euro pro Stunde
Stufe 4: < 47.500 €	= 1,94 Euro pro Stunde
Stufe 5: < 55.000 €	= 2,22 Euro pro Stunde
Stufe 6: > 55.000 €	= 2,50 Euro pro Stunde

- (3) Die Höhe der Staffelstufen in Absatz 2 wird fortdauernd überprüft. Eine Anpassung der Stufen erfolgt erstmalig zum 01.01.2027.

§ 17

Maßgebliche Einkünfte und Abzüge für die Zuordnung zu den Staffelstufen 1 bis 6

- (1) Die Höhe des in den Staffelstufen 1 bis 6 zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach den gesamten Einkünften der Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind, das die Kindertagespflegeleistung beansprucht (maßgebliches Kind), gemeinsam in einem Haushalt leben. Lebt das maßgebliche Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der

Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich die Familieneinkünfte um mehr als 15 % vermindern oder erhöhen oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat. Einmalbezüge wie z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld sowie andere Einmalzahlungen (Leistungszulagen) werden hinzugerechnet. Sollte das Einkommen noch nicht bestimmbar sein, kann der Kostenbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Sollte dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen werden, ist eine Erstattung von überzahlten Kostenbeiträgen ausgeschlossen. Eine Mitteilung an das Amt für Jugend und Inklusion ist bis zum Ende des Folgemonats fällig, in den das Änderungsereignis fällt.

(3) Weisen die Erziehungsberechtigten ihre Einkommensverhältnisse trotz Aufforderung nicht bzw. nicht vollständig nach oder möchten sie diese nicht offenlegen, wird der Beitrag der Staffelstufe 6 gefordert. Eine rückwirkende Aufhebung dieser Festsetzung erfolgt nicht.

(4) Die Einkünfte werden wie folgt ermittelt:
Als zugrunde zu legenden Einkünften gelten die Einkünfte in dem Kalenderjahr, das dem Beginn der Bewilligung der Kindertagespflegeleistung vorangeht, sofern nicht die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich unter oder um mindestens 15 % über denen des Vorjahres liegen. Zur Ermittlung der Einkünfte wird das zu versteuernde Einkommen zugrunde gelegt, das nach §2 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelt worden ist. Ein Verlustausgleich mit negativen Einkünften erfolgt nicht.
Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkünfte. Das Kindergeld wird bei den Einkünften nicht berücksichtigt.

Sofern sich Veränderungen in der Einkommenssituation gegenüber dem zugrunde zu legendem Kalenderjahr ergeben haben, werden die laufenden Einkünfte aller zum Haushalt zu rechnenden Familienmitgliedern zugrunde gelegt; hierbei kann ggf. auch auf einen kürzeren Bemessungszeitraum zurückgegriffen werden.

(5) Von den Einkünften nach Absatz 4 werden abgezogen:

- 25% der Einkünfte bei Beamten/-innen, Richtern/-innen, Soldaten/-innen, Rentnern/-innen und Versorgungsempfängern/-innen
- 30% der Einkünfte bei allen anderen, insbesondere Arbeitnehmer/-innen und Selbständigen
- Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Unterhaltsberechtigte, soweit die Unterhaltsleistungen einkommenssteuerrechtlich berücksichtigt werden
- ein Behindertenpauschbetrag gem. § 33b Absatz 1-3 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind

- ein kinderbezogener Abzug in Höhe von 50% des Freibetrages für das sachliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) sowie in Höhe von 50% des Freibetrages für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf nach § 32 Absatz 6 EStG je Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird; der v. g. Abzug erfolgt nur von einem Einkommen.

§ 18

Erlas des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag der Stufe 1 wird nur erhoben, soweit entsprechende Einkünfte oberhalb der maßgeblichen Einkommensstufe nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 NKiTaG zur Verfügung stehen. Ansonsten wird der Kostenbeitrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII erlassen.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Sozialeinkünfte führen ohne weitere Berechnung zum Beitragserlass:
 - Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
 - Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder Leistungen bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- (3) Eine Prüfung des Beitragserlasses erfolgt durch das Amt für Jugend und Inklusion.

§ 19

Ermäßigung für Geschwisterkinder

Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut oder besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte im Landkreis Hameln-Pyrmont, für die eine Betriebserlaubnis vorliegt, ermäßigt sich der zu zahlende Kosten-/Elternbeitrag für das zweite Kind um 50%, für jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben. Als zweites und jedes weitere Kind gilt jeweils das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Die Ermäßigung für Geschwisterkinder gilt nicht bei Beitragsfreiheit älterer Kinder (Kinder ab drei Jahren in einer Kindertagesstätte) gemäß § 22 NKiTaG. Der ermäßigte Elternbeitrag wird ab Eingang des Nachweises beim Amt für Jugend und Inklusion des Landkreises Hameln-Pyrmont gewährt. Eine rückwirkende Erstattung bereits gezahlter Elternbeiträge ist nicht möglich.

§ 20

Mitteilungspflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des

Kostenbeitrages maßgeblich sind sowie eine Änderung des Betreuungsumfangs, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Eine Erhöhung der Einkünfte für die Staffelstufen 1 bis 6 gem. § 16 Absatz 2 Nr. 1 gilt als wesentliche Veränderung, wenn sie sich um mindestens 15% gegenüber den Einkünften, welche der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte zugrunde liegt, verändert. Eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgt regelmäßig ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung. Eine neu festgesetzte Gebühr wird ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, erhoben.
- (3) Eine wesentliche Veränderung für Erziehungsberechtigte, die von der Kostenbeitragspflicht befreit sind gemäß § 18, liegt vor, wenn
 1. sich der Anspruch auf Wohngeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Übernahme des Elternbeitrages aus Jugendhilfemitteln (SGB VIII), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder Kinderzuschlag verändert oder entfällt,
 2. sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile oder Geschwisterkinder (z. B. Geburt von Geschwisterkindern, Zu- oder Wegzug von Elternteilen) ändert.

Werden dem Amt für Jugend und Inklusion wesentliche Veränderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, ist der Kostenbeitrag in Höhe der tatsächlich entsprechenden Staffelstufe ab dem Zeitpunkt geschuldet, zu dem die Veränderung tatsächlich eingetreten ist. Der sich hieraus ergebende Nachzahlungsbetrag wird nach gesonderter Zahlungsaufforderung fällig.

- (4) Eine Erhöhung des notwendigen Betreuungsumfanges kann regelmäßig erst ab dem Monat der Bekanntgabe der Erhöhung berücksichtigt werden. Bei Verringerung des Betreuungsaufwandes ist der Zeitpunkt der Verringerung maßgeblich.
- (5) Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Auskunft-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so kann die Förderung der Kindertagespflegekosten ganz oder teilweise aufgrund fehlender Mitwirkung gemäß § 66 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) eingestellt werden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Hameln, den 12.03.2026

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Der Landrat

Anlage 1

Hinweis: alle Stundensätze werden gem. §9 Absatz 3 Nr. 1 a auf volle 10 Cent aufgerundet

Qualifizierung der Kindertagespflegperson	Qualifizierungsstufe	Förderleistung	Sachkosten	gesamt
160h QHB und unter 160 h QHB mit Bestandsschutz	QS 1	3,48 €	2,52 €	6,00 €
560 h QHB	QS 2	3,78 €	2,52 €	6,30 €
pädagogische Assistenzkräfte (§9 Absatz 3 S.1 NKiTaG)	QS 3	4,08 €	2,52 €	6,60 €
pädagogische Fachkräfte (§9 Absatz 2 S.1 NKiTaG)	QS 4	4,38 €	2,52 €	6,90 €
Kinder mit besonderem Förderbedarf Stundensatz pro Betreuungsstunde (doppelter Sachaufwand + Förderleistung nach Qualifizierungsgrad)				
2,5-facher Satz	KTPP gem. § 12 Absatz 2	10,20 €	5,04 €	15,30 €
3,5-facher Satz	KTPP gem. § 12 Absatz 3	15,33 €	5,04 €	20,40 €
Besondere Betreuungszeiten Stundensatz bei Übernachtbetreuung (22 Uhr bis 5 Uhr)				
50 % vom einfachen Stundensatz nach Qualifizierungsgrad	QS 1	1,74 €	1,26 €	3,00 €
	QS 2	1,89 €	1,26 €	3,20 €
	QS 3	2,04 €	1,26 €	3,30 €
	QS 4	2,19 €	1,26 €	3,50 €
50 % vom erhöhten Stundensatz bei besonderem Bedarf nach Qualifizierungsgrad	KTPP gem. § 12 Absatz 2	5,10 €	2,52 €	7,70 €
	KTPP gem. § 12 Absatz 3	7,67 €	2,52 €	10,20 €
Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten 80 % des Stundensatzes der QS 1				
4,80 €				